

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie

No. 96.

Nr. 216. Ministerialbekanntmachung, den amtlichen Sprachgebrauch betr., vom 11. December 1848.
(publizirt im Amts- und Nachrichtenblatt Nr. 52.)

Da es nach Analogie der vom Reichsministerium getroffenen, auch in anderen Staaten bereits angenommenen Bestimmungen angemessen erscheint, bei den durch die höchste Verordnung vom 12. August 1835 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Bd. III. Nr. 47. Seite 19.) vorgeschriebenen, sowie in dem sonst jeltzher üblich gewesenen amtlichen Sprachgebrauche eine größere Vereinfachung eintreten zu lassen, so sind mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten nachstehende Bestimmungen hierüber getroffen worden:

- 1) Die Vorschrift hi. 3. der gedachten Verordnung, nach welcher den Landeskollegien die Bezeichnung „Hochpreislich“ den Deputationen oder Commissionen aus deren Mittel „Hochlöblich“ und den Unterbehörden „Wohlloblich“ zu ertheilen war, wird hiermit aufgehoben, und ist den Landesherzlichen Behörden ohne Unterschied lediglich die Bezeichnung „Fürstlich“ beizulegen.
- 2) Die jeltzher in amtlichen Zuschriften und Ausfertigungen gebrauchten Anreden und Aufschriften: „Excellenz“, „Magnifizenz“, „Hochgeboren“, „Hochwohlgeboren“, „Wohlgeboren“ ic. sind ferner nicht in Anwendung zu bringen.

Es werden demnach diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Nachricht mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 12. August 1835 bewenden.

Wera, den 11. December 1848.

Fürstlich Reuß-Plautisches Ministerium das.
v o n B r e t s c h n e i d e r.

Schlic.